

Az.: 5 RKn 27/54

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bergbau-Berufsgenossenschaft, vertreten durch den Hauptge-
schäftsführer, Bochum, Hunscheidtstr. 18,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 3. Dezember 1955
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. Brockhoff

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Fechner

und des Bundesrichters Dr. Dapprich

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen in Essen vom 16. November 1954 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt
Dr. gegen das ihm am 7. Dezember 1954 zugestell-
te Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 16. November 1954 am 27. Dezember 1954 unter Stellung eines
Revisionsantrages Revision eingelegt und diese begründet.

Die Revision ist zwar form- und fristgerecht eingelegt und begrün-
det worden, sie ist jedoch nicht statthaft.

- 2 -



Urteile der Landessozialgerichte in Rechtsstreitigkeiten, die unter § 215 Abs. 7 Sozialgerichtsgesetz (SGG) fallen, können nach ständiger Rechtsprechung des beschließenden Senats mit der Revision angefochten werden, wenn diese nach § 162 Abs. 1 SGG statthaft ist. Da das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat, könnte sie nach dieser Vorschrift jedoch nur statthaft sein, wenn der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel schlüssig gerügt hätte und dieser - entsprechend der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats - auch vorläge oder wenn das Gesetz bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt wäre.

Die vom Kläger in weitem Umfang gerügte Verletzung materiellen Rechts ist hier unbeachtlich, da eine solche, selbst wenn sie vorläge, nicht geeignet wäre, die Statthaftigkeit der Revision zu begründen. Soweit es sich um die Rüge der Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne der Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG handelt, ist sie unschlüssig, weil in dem vorliegenden Rechtsstreit über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Nr. 3 überhaupt nicht entschieden worden ist.

Mit seinen Rügen, das Landessozialgericht habe verschiedene verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt, will der Kläger u.a. vortragen, das Landessozialgericht habe zu Unrecht das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels in der ersten Instanz verneint und damit fehlerhaft die Berufung als unzulässig verworfen; es hätte nach seiner Ansicht in eine eigene Sachprüfung eintreten und materiell entscheiden müssen. Diese Rüge ist aber nicht schlüssig; das Landessozialgericht hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Nach § 145 SGG können in Angelegenheiten der Unfallversicherung Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie den Beginn der Rente betreffen. Nach § 150 Nr. 1 SGG ist die Berufung allerdings ausnahmsweise dennoch statthaft, wenn das Sozialgericht sie zugelassen hat. Da das erstinstanzliche Urteil noch nach altem Recht ergangen ist, konnte das Knappschafts-oberversicherungsamt (KOVA) eine Entscheidung über die Zulassung nach § 150 Nr. 1 SGG nicht treffen. In diesen Übergangsfällen hätte das Landessozialgericht selbst prüfen müssen, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorlagen (vgl. Urteil des 8. Senats des BSGer.



vom 16.6.1955 - 8 RV 461/54 -). Ob in dem Unterlassen dieser eigenen Prüfung ein selbständiger wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu erblicken ist, der die Statthaftigkeit der Revision herbeizuführen in der Lage wäre, bedurfte keiner Untersuchung, da ein solcher nicht gerügt worden ist. Die Statthaftigkeit der Berufung kann jedenfalls hierdurch keinesfalls begründet sein, da die Voraussetzungen des § 150 Nr. 1 SGG nicht vorliegen; insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Da weiterhin das KOVA über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne der Nr. 3 des § 150 SGG überhaupt nicht entschieden hat, hätte die Berufung also nur statthaft sein können, wenn das Verfahren des KOVA an einem wesentlichen Verfahrensmangel litte und der Kläger dies im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht bzw. Landessozialgericht gerügt hätte. Vom Kläger im Revisionsverfahren darüber hinaus geltend gemachte Verfahrensmängel sind bei dieser Prüfung unbeachtlich.

Wie das Landessozialgericht mit Recht festgestellt hat, leidet das Verfahren des KOVA nicht an einem wesentlichen Mangel. Es kann nur von der Prozeßlage ausgegangen werden, wie sie sich dem KOVA in der letzten mündlichen Verhandlung darstellte. Alles, was der Kläger später vorgebracht hat, konnte dem KOVA nicht bekannt sein, kann also auch nicht zur Begründung eines Verfahrensmangels herangezogen werden. Dem KOVA lagen nur die Vorgänge des Verwaltungsverfahrens der Beklagten und die Berufungsschrift des Klägers vom 15. August 1952 vor. Hieraus ergibt sich folgendes: Der Befund vom 8. November 1935 (Bl. 2 der BG.-Akte) ergab keine Staublung, der Befund vom 21. Februar 1939 (Bl. 3 der BG.-Akte) eine eben beginnende Steinstaublung, der Befund vom 28. Oktober 1940 (Bl. 4 der BG.-Akte) eine beginnende Steinstaublung. Erstmalig ergab der Befund des Gesundheitsamts vom 22. Februar 1952 (Bl. 6 der BG.-Akte) eine Staublung II. bis III. Grades. In dem Gutachten des Dr. vom 17. Juni 1952 (Bl. 13R der BG.-Akte) wurde die Steinstaublung als röntgenologisch schwer bei allerdings nur beginnenden Ausfallserscheinungen bezeichnet. Dr. wies darauf hin, daß sich der Beginn der Entschädigungspflicht nur an Hand früherer Röntgenbilder bestimmen ließe, daß die Entschädigungspflicht aber sicherlich ab Anfang 1952 vorgelegen habe. Der Gerichtsarzt hielt den 1. Januar 1952 als Beginn der Entschädigungspflicht für gerechtfertigt.



- 4 -

Es ist zwar möglich, daß die bei den Untersuchungen im Jahre 1952 röntgenologisch festgestellte schwere Silikose bereits vor dem 1. Januar 1952 den entschädigungspflichtigen Grad erreicht haben könnte. Der Kläger übersieht aber, daß, da er den früheren Eintritt der Entschädigungspflicht geltend macht, die Unmöglichkeit, dies aufzuklären, zu seinen Lasten geht. Da keine anderen Befunde, insbesondere keine Röntgenbilder als die erwähnten, dem KOVA bei der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegen haben und sich auch aus den Akten und dem damaligen Vorbringen des Klägers für das KOVA keine Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer erheblicher Unterlagen ergeben konnten, hat das KOVA seine Amtsermittlungspflicht nicht verletzt. Von dem Vorbringen des Klägers in der Berufungsschrift vom 15. August 1952 hätte höchstens die Angabe von Bedeutung sein können, daß während des Krieges bei der Wehrmacht eine schwere Steinstaublung auf Grund einer Röntgenaufnahme festgestellt worden sei, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Silikose nur von besonders mit den Untersuchungsmethoden dieser Krankheit vertrauten Ärzten zuverlässig beurteilt werden kann. Da aber der entsprechende Befund und die Röntgenaufnahme für das KOVA nicht erreichbar waren, kann ihm aus der Nichtverwertung dieser Angaben kein Vorwurf gemacht werden. Alle anderen Vorbringen des Klägers waren schon an sich nicht geeignet, weitere Nachforschungen des Gerichts zu veranlassen.

Das KOVA durfte auch, da es bei der Beweiswürdigung grundsätzlich frei ist, den Gutachten des Dr. und des Dr.

die ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Ein Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bei der Beweiswürdigung ist nicht ersichtlich.

Weil das Landessozialgericht aus diesen Gründen zu Recht die Berufung als unzulässig verworfen hat und die sonstigen, das Verfahren des Landessozialgerichts betreffenden Rügen des Klägers, insbesondere die der Verletzung der Amtsermittlungspflicht und des Rechts der freien Beweiswürdigung schon deshalb un schlüssig sind, weil das Landessozialgericht bei einer unzulässigen Berufung nicht in eine Sachprüfung eintreten durfte, leidet auch das Verfahren des Landessozialgerichts nicht an

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

einem wesentlichen Mangel. Da somit die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGG nicht vorliegen, ist die Revision unstatthaft. Sie mußte daher gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)